

Satzung

Neufassung /Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.04.2012

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde im Jahr 1971 gegründet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der VRNr. 30144 eingetragen.
2. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Marktheidenfeld e.V.“. Sitz des Vereins ist Marktheidenfeld.

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau und die Unterhaltung einer Sport- / Tennisanlage und die Förderung sportlicher Betätigungen / Übungen und Leistungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft / des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Tennis.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im „Bayerischen Landessportverband e.V.“ und „Bayerischen Tennisverband e.V.“. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven / fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder unterscheiden sich u. a. aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, ihres Alters oder ihres Verhältnisses zueinander durch verschiedene Beitragsgruppen.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt besonders verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Vereinsausschuss beschließt endgültig über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
3. Mit der Annahme des Antrags durch den Vereinsausschuss beginnt die Mitgliedschaft zum beantragten Beitrittstermin.

§ 8 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe und unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive / fördernde Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht kostenlos nutzen.
3. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, festgelegte Beiträge zu entrichten / Leistungen zu erbringen.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Alle Mitglieder haben folgende Beiträge / Leistungen zu erbringen:
 - Mitgliedsbeitrag
 - Aufnahmegebühr (falls bzw. wie in Beitragsordnung vorgesehen)
 - Arbeitsleistungen (falls bzw. wie in Beitragsordnung vorgesehen)
 - Umlagen
 - Sachleistungen
2. Die Höhe dieser Beiträge / Leistungen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Die Höhe der Beiträge / Leistungen kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
5. Die Beitragsordnung bestimmt Höhe / Umfang der Beiträge / Leistungen sowie die Zahlungsbedingungen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform per E-Mail bis spätestens 30.11. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem 1. Vorsitzenden des Vereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
3. In besonderen Härtefällen kann der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit eine abweichende Regelung beschließen. Ein Anspruch des Mitglieds auf Beitragsrückerstattung begründet sich dadurch nicht.
4. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vereinsausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - der Zahlung / Leistung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung / Mahnung mit einer Zahlungsfrist von jeweils 21 Kalendertagen nicht nachgekommen ist.
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
 - die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
5. Dem Mitglied ist vor einem Ausschluss die Möglichkeit zur Anhörung vor dem Vereinsausschuss zu geben.
6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angaben von Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Berufung zu. Dieser ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein und dem Vereinsvermögen. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - der Vereinsausschuss
 - die Mitgliederversammlung
2. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein und die Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern diese Tätigkeit zuvor durch den Vereinsausschuss in Auftrag gegeben wurde. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Abs. 6 im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Diese Personen vertreten den Verein, jeder alleinvertretungsberechtigt, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 15 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - dem Vorstand (§ 14)
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer / Pressewart
 - dem Vergnügungswart
 - bis zu 3 Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie verbleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
3. Der Vereinsausschuss verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und beschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes / Vereinsausschusses ist im Innenverhältnis wie folgt beschränkt:
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Aufnahme von Darlehen
 - An- und Verkauf von Immobilien und Grundstücken
5. Planmäßige Ausgaben innerhalb des genehmigten Haushaltsplanes über 5.000,00 Euro hinaus benötigen die Genehmigung zweier zeichnungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes. Außerplanmäßige Ausgaben bis 5.000,00 Euro benötigen die Genehmigung zweier zeichnungsberechtigter Mitglieder des Vorstandes, außerplanmäßige Ausgaben über 5.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens drei Mitgliedern desselben verlangt wird. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden fünf weitere Amtsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Ausschussmitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Wesentliche Inhalte und Beschlüsse der Sitzungen sind zu protokollieren und vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Ausschussmitglieder erhalten eine Abschrift der Sitzungsprotokolle.
7. Für besondere Aufgaben können vom Vereinsausschuss zusätzliche Ausschüsse (wie beispielsweise Sport-, Spieler- und / oder Jugendausschuss, Vergnügungsausschuss usw.) gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein. Die Mitglieder anderer Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

8. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
9. Tritt ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode zurück, ernennt der Ausschuss kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so wählt der Vereinsausschuss, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
10. Der Vereinsausschuss ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss bis zum 30.04. eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
2. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen (gerechnet mit dem Tag der Aufgabe zur Post) einberufen und geleitet. Als Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. In der Tagesordnung sind folgende Punkte vorzusehen:
 - Geschäftsbericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
 - Satzungsänderungen (wenn anstehend)
 - Wahl der Organe (wenn anstehend)
 - Wahl von 2 Kassenprüfern (wenn anstehend)
4. In dringenden Fällen ist der Vereinsausschuss befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist (Beginn der Frist s.u. § 16 Nr. 2) für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Kalendertage.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder in Textform per E-Mail mit Begründung vorliegen. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
6. Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen sowie über die in § 15 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

8. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung, auch nur von einem Mitglied, widersprochen wird.
9. Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Rechnungs- / Kassenprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch Ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vereinsausschuss berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen kassenrelevanten Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 18 Ausschüsse

Vom Vereinsausschuss können Ausschüsse eingerichtet werden, soweit diese nicht durch die Satzung festgelegt sind.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen als
 - Beitragsordnung
 - Geschäftsordnung
 - Spiel- und Platzordnung
 - Jugendordnung

§ 20 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,00 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefon-Nr, Fax-Nr., E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder der Beitrittserklärung zustimmen.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist (Beginn der Frist s. u. § 16 Nr. 2) von 14 Kalendertagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „ja“ oder „nein“ erfolgen.
3. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktheidenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.